

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Stadt Gernsbach
vom 21. Mai 2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 27, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 01.07.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

In der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 21. Mai 2012 i.d.F. vom 16. Dezember 2013 wird nachstehende Änderung vorgenommen:

§ 1

§ 43 wird um Absatz. 4 erweitert:

„§ 43
Entstehung der Gebührenschuld

(4) Die Gebührenschuld gemäß den §§ 40 und 40a ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 KAG i.V. mit § 27 KAG); dies gilt nicht im Falle des § 44 der Wasserversorgungssatzung.“

II.

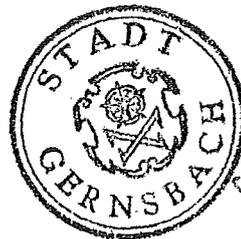
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, den 01.07.2014



Dieter Knittel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 10.07.2014

Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: 10.07.2014